GERHARD
SCHEFFLER
STEUERBERATER

Rund um die E-Rechnung – ein kleiner Überblick

1) Grundsätzliches:

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben müssen Unternehmen untereinander und gegenüber Behörden in der Lage sein, ab dem 01.01.2025 sog. E-Rechnungen zu erstellen und zu empfangen.
Wobei bezüglich des Empfangs von Rechnungen und dem Versand von Rechnungen Übergangsfristen gibt.
Die Thematik E-Rechnung gilt also derzeit nur für den B2B-Bereich (Business to Business). Rechnungen an Privatpersonen sind davon (bis auf weiteres) ausgenommen.

Im europarechtlichen Sinn ist eine sog. PDF-Rechnung keine E-Rechnung.
Dazu näheres unten in den Ausführungen.

Bei der E-Rechnung handelt es sich um ein sog. XML-Format (X-Rechnung) bzw. ZUGFeRD 2.0-Format. Aufgrund des Formats besteht daher die Möglichkeit, dass die Rechnungen maschinell weiterverarbeitet und bearbeitet werden können, insbesondere in der Buchhaltung, und auch auswertbar sind (z. B. bei Betriebsprüfungen).

Wichtig ist aber, dass diese Rechnungen – egal ob Ausgangs- oder Eingangsrechnungen – innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren archiviert werden und damit jederzeit ein Zugriff auf diese Rechnungen gewährleistet ist.

Sicherlich können diese Rechnungsformate (z. B. XML oder ZUGFeRD 2.0) auch als PDF-Datei umgesetzt werden. Dazu bedarf es aber eines Konverter-Programms.

Kennzeichen der ZUGFeRD- und/oder XML-Rechnung (XRechnung) sind:

- maschinell lesbar
- automatisierte Weiterverarbeitung möglich
- Sichtbeleg zur visuellen Darstellung wird mitgeliefert im Datensatz (gilt nur für ZUGFeRD-Rechnungen, nicht für XRechnungen).

2) Ausgangsrechnungen – zu erstellende Rechnungen an die Kunden.

Wie oben erwähnt, müssten Sie – sofern dies von dem Kunden verlangt wird – Rechnungen im E-Rechnungsformat versenden. Dies gilt jedoch nur im B2B-Bereich.
Ab 01.01.2027 müssen Unternehmen mit einem (Netto-) Vorjahresumsatz von > 800.000 EUR E-Rechnungen an die B2B-Kunden versenden.
Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen nur noch E-Rechnungen für den B2B-Bereich versenden.

Um jedoch Rechnungen in dem sog. E-Rechnungsformat erstellen zu können, müssten Sie, je nachdem welches Softwareprogramm zur Erstellung von Rechnungen eingesetzt wird, mit Ihrem Softwareunternehmen Verbindung aufnehmen, damit diese Möglichkeit bei Ihnen eingestellt bzw. umgesetzt wird.

Noch ein Hinweis zu PDF-Rechnungen.
Nach der europäischen Norm 16931 ist eine erstellte und versendete PDF-Rechnung keine E-Rechnung im Sinne dieser Vorschrift. Das heißt, der Kunde muss zur weiteren Übermittlung einer Rechnung in diesem Format Ihnen eine Zustimmung erteilen.
Diese Zustimmung kann jedoch konkludent erteilt werden, also formlos. Daher wird auch die Meinung vertreten, dass die Zustimmung durch die Bezahlung dieser Rechnung von dem Kunden damit als erteilt gilt.

Ausblick Steuerkanzlei Scheffler ab dem 01.01.2025 für die Honorar-Rechnungen an die Mandanten im B2B-Bereich:
Vorerst werden wir die Honorar-Rechnungen wie bisher im PDF versenden.
Eine Umstellung auf ZUGFeRD oder XRechnung wird von unserer Seite aus zeitnah angekündigt.
Solange die Mandantin / der Mandant dies nicht ab dem 01.01.2025 verlangt, werden wir daher bis auf weiteres die Honorar-Rechnungen in gewohnter Weise im PDF versenden.
Mit der Bezahlung der Honorar-Rechnungen gehen wir von einer konkludenten Zustimmung zum Versand der Rechnungen per PDF aus.

3) Eingangsrechnungen von Lieferanten, Dienstleistern

Ab dem 01.01.2025 müssten Sie in der Lage sein, die Rechnungen in dem E-Rechnungsformat zu empfangen. Viele setzen bzw. setzten dies in der Form um, dass dafür eine gesonderte Mail-Adresse eingerichtet wird / wurde.

Meistens mit der Bezeichnung z. B. rechnung@.....xyz.de oder e-rechnung@ ….xyz.de

Die Empfehlung wäre, dies entsprechend vorzunehmen und dann die einzelnen Dienstleister bzw. Lieferanten darüber zu informieren.
Wichtig ist, dass grundsätzlich diese Eingangsrechnungen (ob PDF oder E-Rechnungsformat) aus steuerlichen Gründen gesondert archiviert (während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist) und bei Bedarf gegenüber der Finanzverwaltung vorgehalten werden.
Nachweislich berechtigt diese empfangene und gesondert archivierte Rechnung zum Vorsteuerabzug. Gerichtlich ist geklärt, dass z. B. eine Rechnung als PDF, welche per Mail eingeht, dann ausgedruckt und darauf Vermerke vorgenommen werden, dann wieder eingescannt wird zum Buchen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, weil diese Rechnung nicht die sog. Ursprungs-Empfangsrechnung ist.

Bitte denken Sie daher an die entsprechende, gesonderte Archivierung der Eingangsrechnungen in Ihrem System und der Vorhaltung während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem Rechnungen empfangen wurde. Dies noch zur Ergänzung.

4) Buchhaltungs-Mandanten der Steuerkanzlei Scheffler, wie gelangen die E-Rechnungen zur Kanzlei?

Wenn Sie wie bisher die Rechnungen als PDF erhalten, dann kann bis auf weiteres die bisherige Verfahrensweise beibehalten werden
Zusendung der PDF-Rechnungen per Mail oder hochladen der Rechnungen über das Portal „DATEV Unternehmen Online“ oder ich hole mir die Rechnungen direkt aus Ihrem hinterlegten System ab (je nach dem, was wir mit Ihnen vereinbarten).

Sofern Sie E-Rechnungen erhalten, kann die Zusendung in gleicher Weise wie bei den PDF-Rechnungen erfolgen:

- Zusendung per Mail, gesammelt mit den anderen Belegen nach Monatsende

  oder

- Hochladen über das Portal DATEV Unternehmen Online

  oder

- Herunterladen von uns aus Ihrem hinterlegten System.

Eine weitere Möglichkeit wäre es, wenn Sie das eingehende E-Mail mit der PDF-Rechnung oder ZUGFeRD (XML-Rechnung) direkt an den Kanzlei-Rechnungswesenanbieter DATEV senden. Bitte sprechen Sie uns darauf an, weil wir dies für Sie kostenpflichtig bei der DATEV freischalten müssten. Jedoch bräuchten Sie die Rechnungen nicht mehr zwischenspeichern, sondern es kann direkt das E-Mail mit der Rechnung an die DATEV weitergeleitet werden.

Fazit:

Die Einführung der E-Rechnung erfordert teilweise eine Umstellung der Abläufe bei Ihnen im Unternehmen. Die Vorgehensweise bei den Ausgangs- und Eingangsrechnungen haben wir versucht Ihnen darzustellen.

Die Thematik ist für alle neu. Jedoch in der gemeinsamen Kommunikation finden wir mit Ihnen den für Sie passenden Weg, um die Rechnungen für die Buchhaltung weiterhin maschinell zu verarbeiten.
Sollten wir von der Steuerkanzlei Änderungen vornehmen, so werden wir Sie rechtzeitig darüber informieren.
Sollten Sie Fragen haben, so kommen Sie gerne auf uns zu.

Altdorf, 15.12.2024

Ihre Steuerkanzlei Scheffler

Gerhard Scheffler Katrin Weber